

Unverbindlicher Quick-Check:

Liegt Ihr Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2011/2012?

Monatsbezüge 2011/2012 (brutto)	Euro	Anzahl Gehälter		
				1
+			Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) pro Jahr	2
+			vermögenswirksame Leistungen pro Jahr	3
+			regelmässige sonstige Zahlungen (pauschale Überstundenvergütungen, Zulagen, geldwerte Vorteile für Dienstwagen) pro Jahr	4
-			Gehaltsbestandteile, die nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zählen (steuerfreie Zuschläge, Beiträge zu bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung) pro Jahr	5
-			unregelmässiges Arbeitsentgelt (nicht pauschale Überstundenvergütungen) pro Jahr	6
-			Familienzuschläge (für AN im öffentlichen Dienst oder erhöhte Ortszuschläge ab Stufe 2) pro Jahr	7
=			Ihr maßgebliches Jahreseinkommen im Jahre 2011 / 2012	8
			Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) in 2011:	9
			49.500,00 €	
			Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) in 2012 (voraussichtlich):	10
			50.850,00 €	

Bitte beachten Sie:

Anhand dieser Check-Liste kann **keine rechtsverbindliche** Feststellung über Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorgenommen werden! Treffen Sie daher zu diesem Thema keine Entscheidungen, ohne vorher mit einem entsprechenden Experten Rücksprache zu nehmen und die einzelnen Sachverhalte im Detail abzuklären.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Bitte beachten Sie zu den einzelnen Zeilen die Erläuterungen auf Seite 2!

Zeile (1):

Bei schwankenden, (aber dennoch regelmäßigen!) Bezügen (z.B. Provisionen) wird das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt durch eine Schätzung ermittelt.

- langjährige Mitarbeiter: Durchschnittswert der letzten Jahre
- neuer Mitarbeiter: Erfahrungswerte vergleichbarer Beschäftigter

„Die Krankenversicherungspflicht und damit das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt sind jeweils zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und darüber hinaus bei jeder Änderung des Arbeitsentgeltes zu prüfen. Erhöhungen des Arbeitsentgeltes dürfen erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, von dem an der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt besteht, und zwar auch dann, wenn Beginn und Höhe bereits vorher feststehen.“

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 21.11.1988 unter Tit. A.II.2.c „Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes“

Zeile (2):

Zeile (3):

Zeile (4):

Zeile (5):

Zu diesen Formen der betrieblichen Altersversorgung gehören im Wesentlichen z.B.:

Direktversicherungen aus einer sog. Entgeltumwandlung

a) als pauschalversteuerte Direktversicherung nach §40 EStG („alte“ Direktversicherung), hier werden in der Tabelle oben nur Beiträge bis zu max. 1.752.- Euro pro Jahr berücksichtigt, wenn sie aus einer sog. Sonderzahlung (Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld) stammen

b) steuerfrei finanzierte Direktversicherungen nach §3 Nr. 63 EStG („neue“ Direktversicherung), hier werden die Beiträge bis max. 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

c) analog wird die Entgeltumwandlung zu Gunsten einer Pensionkasse, eines Pensionsfonds, einer Pensionszusage oder einer Unterstützungskasse behandelt: Auch hier werden die Beiträge bis zur Höhe von 4% der BBG zur Gesetzl. Rentenversicherung in der Tabelle berücksichtigt.

Betriebliche Altersversorgung als zusätzliche Arbeitgeberleistung

ist in der Tabelle ebenso zu berücksichtigen, wenn die zusätzliche Arbeitgeberleistung bereits in den Monatsbezügen enthalten war (Zeile1)

Zeile (6):

unregelmässige Überstundenvergütungen sind hier nur dann abzuziehen, wenn Sie in der Zeile (1) mit enthalten sind